

sich auf 112 Dokumente vom Dezember 1354 bis zum 11. April 1357. Diese Handschrift war nicht die einzige eines solchen Inhaltes. Im selben Fundus sind noch zwei weitere Handschriften allein für die Mark Ancona hinzuzurechnen⁸⁸.

Das Regestum Recognitionum et Iuramentorum besteht aus 438 Folien zu 42 cm×28,5 cm. Ein Kolophon trägt es nicht, man ist deshalb – obwohl einzelne Teile datiert sind – für die Gesamtdatierung auf innere Elemente angewiesen. Mit der Datierung hängt nicht zuletzt die Frage zusammen, zu welchem Anlass die Handschrift hergestellt und so prächtig illuminiert wurde. Die ersten fünf Folia enthalten Rubriken, erst dann kommt die 'Titelseite' mit einer repräsentativen Ausstattung⁸⁹. Es folgen die erwähnten Abschriften von Notarsinstrumenten. Was bedeutete das Regestum aber konkret für die Neuordnung des Kirchenstaates? Die unterworfenen Kommunen und Herren mussten notariell bekunden, dass sie geschworen haben, künftig der Kirche als weltlicher Herrscherin zu gehorchen. Es sei das Beispiel Ancona herausgegriffen⁹⁰: Ancona war bereits zur Herrschaft der Kirche zurückgekehrt, der Vikar berief zusammen mit den Ratsherren am 20. April 1356 den großen Rat und die Bevölkerung *ad sonum campane et tube ac voce preconis* ein. Nach Stadtteilen geordnet werden die einzelnen *consiliarii* aufgeführt. In Gegenwart eines *Iurisperitus* und eines Notars war man zusammengekommen, um die allgemeine Herrschaft und die Überordnung der Kirche über Stadt, Contado und Distretto Ancona anzuerkennen und zu bekennen. Nur dem genannten Papst, seinen Nachfolgern und dem Legaten stehe die Herrschaft rechtmäßig und in vollem Umfang zu⁹¹. Die gesamte Bürgerschaft räumt ein, man habe *contumaciter et temerarie* gegen das Recht verstoßen und sich *nefan-*

Armand JAMME / Olivier PONCET (Collection de l'École Française de Rome 386, 2007) S. 73-96.

88) Dazu Giulio BATTELLI, Le raccolte documentarie del card. Albornoz sulla pacificazione delle terre della Chiesa, in: El cardenal Albornoz (wie Anm. 10) S. 521-567, hier S. 529.

89) BATTELLI, ebd. S. 529, verweist darauf, dass eine kurz vor der Abfassung seines Aufsatzes durchgeführte Restaurierung es deutlich erschwere, abzuschätzen, ob die heutige Blattabfolge original ist.

90) THEINER, Codex diplomaticus (wie Anm. 11) Nr. 319, S. 319-332, hier S. 319-321^a.

91) Ebd. S. 319 [...] *specialiter ad recognoscendum et ex certa scientia confitendum dominium generale et superioritatem civitatis Ancone eiusque comitatus et districtus ad sanctam Romanam ecclesiam, et predictum summum pontificem et successores suos, ac ad dictum dominum legatum dicto nomine, et ad nullum alium dominum omnimode, [...] pleno iure et integrum pertinere.*